

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, eine Rentnerin, war von ihrem Ehemann gebeten worden, vom Wohnhaus in die sich im direkt angrenzenden Gebäude befindlichen Geschäftsräume des Unternehmens des Ehemanns und Sohns zu kommen, um dort eine Verpfändungserklärung über der Kl. gehörende Wertpapiere für einen Kredit des Unternehmens zu unterschreiben. In den Geschäftsräumen wurde die Kl. von einem Angestellten der kreditgebenden Bank beruhigt, dass für sie keinerlei Risiken bestünden. Über ein Widerrufsrecht wurde die Kl. nicht belehrt. Als das Unternehmen von Ehemann und Sohn zahlungsunfähig wurde und die Bank die Wertpapiere der Kl. verwerten wollte, widerrief die Kl. die Pfändungserklärung und verlangte Herausgabe der Wertpapiere.

Der BGH hatte sich vorliegend mit zwei Fragen zu beschäftigen:

#### **1. Hat ein Verbraucher, der eine akzessorische Sicherheit (hier Pfandrecht) zur Sicherung eines gewerblichen Kredits stellt, ein Widerrufsrecht nach § 312 BGB (wenn dessen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen)?**

Der BGH entschied – in Abkehrung von seiner früheren Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1998, 2356) – dass es für das Bestehen eines Widerrufsrechts nach § 312 I 1 BGB nicht auf die Verbrauchereigenschaft des persönlichen Schuldners oder eine auf diesen bezogene Haustürsituation ankommt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Pfandgeber Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Hierbei bezieht der BGH die Entscheidung ausdrücklich auf die Bürgschaft und andere akzessorische Sicherheiten.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt der BGH aus, dass die §§ 312 ff. BGB den Verbraucher davor schützen sollen, in einer häuslichen Umgebung, in der er nicht auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts eingestellt ist, überrumpelt und zu einem unüberlegten Geschäftsabschluss veranlasst wird. Diese Gefahr allerdings drohe einem Bürgen immer, wenn er sich in einer so genannten Haustürsituation befinde, und zwar unabhängig davon, ob die Hauptschuld ein Verbraucherdarlehen oder ein gewerblicher Kredit sei. Unerheblich sei ebenfalls, ob der Hauptschuldner durch eine Haustürsituation zum Vertragsschluss bestimmt worden ist.

Auch die Akzessorietät der Bürgschaft, so der BGH, rechtfertige keine andere Beurteilung. Zwar könne der Bürge sich analog § 770 BGB auf ein etwaiges Widerrufsrecht des Hauptschuldners berufen. Dies mache aber die Begründung eines eigenen Widerrufsrechts des Bürgen nicht von der Verbrauchereigenschaft des Hauptschuldners oder einer auf diesen bezogenen Haustürsituation abhängig. Vielmehr begründe der Bürgschaftsvertrag ein eigenes Schuldverhältnis und daher unter den Voraussetzungen des § 312 BGB ein eigenes Widerrufsrecht des Bürgen. Der Bürge, der in einer Haustürsituation einen gewerblichen Zwecken dienenden Kredit verbürgt, dürfe nicht schlechter stehen als derjenige, der in einer solchen Situation den Kreditvertrag als Mithaftender unterzeichnet.

#### **2. Liegt eine Haustürsituation vor, wenn – wie hier – der Verbraucher in die angrenzenden Geschäftsräume des Unternehmens von Ehemann und Sohn herübergebeten wird?**

In diesem Fall lagen das Wohnhaus und das Haus mit den Geschäftsräumen auf unterschiedlichen Flurstücken, die allerdings von außen wie ein einheitliches Grundstück aussahen und auch nur über ein gemeinsames Hoftor verfügten.

Dies sah der BGH allerdings nicht als ausreichend für die Annahme einer so genannten Haustürsituation an. Vielmehr betont das Gericht, dass es für die Beurteilung der Lage entscheidend sei, dass der Verbraucher auf ein werbemäßiges Ansprechen nicht eingestellt sei und sich in seiner Entschließungsfreiheit eingeengt fühle. Der Kl. war nach Ansicht des BGH bewusst, dass sie ihre Privatwohnung verließ und die Geschäftsräume des Unternehmens von

Ehemann und Sohn betrat, in denen die geschäftliche Sphäre vorherrschte. Es lag damit gerade keine typische Überrumpelungssituation vor. Außerdem habe sich die Kl. jederzeit aus freiem Willensentschluss den Vertragsverhandlungen durch die Rückkehr in die Privatwohnung entziehen können.

### **Anmerkung**

Die Entscheidung des BGH stellt eine Abwendung von der bisherigen Rechtsprechung dar und erweitert den Verbraucherschutz i.R.d. §§ 312 ff. BGB.

Bisher hatte der BGH die Ansicht vertreten, dass es für das Eingreifen der §§ 312 ff. BGB darauf ankomme, ob die Hauptverbindlichkeit unter die Vorschriften über Haustürgeschäfte falle. Die Sicherung eines gewerblichen Kredits fiel demnach nicht unter die §§ 312 ff. BGB. Diese Rechtsprechung war auf ein Urteil des EuGH (NJW 1998, 1295) gestützt, der auf eine entsprechende Vorlage des BGH entschieden hatte, dass ein Bürgschaftsvertrag, der von einer nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit handelnden natürlichen Person geschlossen wird, nicht in den Geltungsbereich der HausTW-Richtlinie (Richtlinie 577/85/EWG des Rates vom 20. Dezember 1995) fällt, wenn er die Rückzahlung einer Schuld absichert, die der Hauptschuldner im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit eingegangen ist.

In seiner neuen Entscheidung stellt der BGH klar, dass der Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung die Rechtsprechung des EuGH nicht entgegenstehe, da Mitgliedstaaten nach Art. 8 der Richtlinie günstigere Verbraucherschutzbestimmungen erlassen oder beibehalten könnten. Davon sei unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des HausTWG sowie zur Vermeidung unerträglicher Wertungswidersprüche auszugehen.

Das Problem der Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auf akzessorische Sicherheiten besteht darin, dass § 312 I 1 BGB einen Vertrag über eine entgeltliche Leistung voraussetzt. Dieser liegt aber bei der Abgabe einer Bürgschafts- oder Pfändungserklärung gerade nicht vor. Im Gegenteil, der Sicherungsgeber enthält keinerlei Rechte und Pflichten aus dem zugrunde liegenden Darlehensvertrag, für den er die Sicherheit stellt. Hierin besteht gerade der Unterschied zu einer Mitdarlehensnehmerschaft, bei der alle Mitdarlehensnehmer über die Darlehenssumme frei verfügen können. Dies erkennt auch der BGH, wenn er feststellt, dass der Bürge, der in einer Haustürgesituation einen gewerblichen Zwecken dienenden Kredit verbürgt, nicht schlechter stehen dürfe als derjenige, der in einer solchen Situation den Kreditvertrag als Mithaftender unterzeichnet.

In einer früheren Entscheidung hat der BGH anerkannt, dass die Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherungsgrundschuld ein Vertrag i.S.d. § 312 I 1 BGB ist, wenn damit für den Sicherungsgeber irgendein Vorteil verbunden ist (BGH, NJW 1996, 55).

Nun scheint der BGH darüber noch hinausgegangen zu sein und anzuerkennen, dass es für die Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB nicht darauf ankommen kann, ob ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zwischen dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer besteht. Die hohe Schutzbedürftigkeit des Verbraucher-Sicherungsgebers erfordert vielmehr eine entsprechende Anwendung der §§ 312 ff. BGB.

Es bleibt nun abzuwarten, ob diese Rechtsprechung auch auf die Verbraucherschutzvorschriften für Verbraucherkreditverträge in den §§ 491 ff. BGB übertragen werden wird. Für den Schuldbeitritt hat der BGH schon früher anerkannt, dass es für die Anwendbarkeit der Verbraucherkreditvorschriften nicht auf die Person des Hauptschuldners sondern auf die des Schuldbeitretenden ankomme (BGH, NJW 1996, 2156). Dies wurde mit dem erhöhten Maß an Schutzbedürftigkeit des Schuldbeitretenden begründet: Da der Schuldbeitretende für eine eigene Schuld haftet, im Gegenzug aber keine eigenen Rechte aus dem Darlehensvertrag erhält, muss für ihn erst recht der Schutz der §§ 491 ff. BGB gelten, wenn er Verbraucher ist.

Bei der Bürgschaft vertritt der BGH bisher die Ansicht, dass die Verbraucherkreditvorschriften auf die Bürgschaft weder direkt noch analog anwendbar seien, wenn der durch die Bürgschaft gesicherte Kredit für eine gewerbliche oder selbständige Erwerbstätigkeit bestimmt ist,

da eine Bürgschaft keinen Verbraucherkreditvertrag darstellt. Darüber hinaus sei der Bürge ausreichend über die Bürgschaftsvorschriften der §§ 766 ff. BGB, insbesondere das Schriftformerfordernis des § 766 BGB, geschützt. (BGH, NJW 1998, 1939) Die Rechtsprechung des BGH ist auf Kritik gestoßen, da sie im Ergebnis den Grundsatz, dass die Haftung aus einer Bürgschaft im Zweifel milder ist als ein Schuldbeitritt, ad absurdum führt (vgl. Lorenz, NJW 1998, 2937, 2940; MüKo-Ulmer, § 491 Rn. 81 ff. m.w.N.). Zwar ist ein Bürge über die §§ 766 ff. BGB vor übermäßiger Inanspruchnahme geschützt. Dennoch können für einen Bürgen insbesondere die Aufklärungspflichten nach § 492 BGB wichtig sein, die von der Schriftform des § 766 BGB gerade nicht umfasst seien.

Eine Abkehr von dieser Rechtsprechung ist wohl in nächster Zeit nicht zu erwarten. Denn auch der EuGH hat auf eine Vorlage des BGH entschieden, dass die Kreditschutzvorschriften auch dann nicht auf die Bürgschaft anwendbar seien, wenn sowohl Bürge als auch Hauptschuldner Verbraucher sind. Zu beachten ist allerdings, dass es hier gar nicht so sehr auf eine direkte Anwendung der §§ 491 ff. BGB auf eine Bürgschaft eines Verbrauchers ankommt. Denn es ist wohl unstrittig, dass eine Bürgschaft eben kein Verbraucherkreditvertrag ist. Vielmehr steht die analoge Anwendung der Verbraucherkreditvorschriften in Rede, über die der EuGH nicht entschieden hat.

Andererseits darf die Rechtsprechung zu den Verbraucherschutzvorschriften über den Widerruf von Haustürgeschäften nicht bedenkenlos auf die Verbraucherschutzvorschriften i.R.d. Verbraucherkreditverträge übertragen werden. Hintergrund ist zwar bei beiden Normkreisen der Schutz des Verbrauchers, jedoch ist der Anknüpfungspunkt jeweils ein anderer.

Die §§ 312 ff. BGB schützen den Verbraucher vor dem übereilten Abschluss von Verträgen in gewohnter häuslicher Umgebung. Maßgeblich ist hier also die objektive Situation, in der sich der Verbraucher bei Vertragsschluss befindet und nicht etwa, ob er tatsächlich überrumpelt worden ist, also auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts nicht eingestellt war. Dabei kann es bei dieser Beurteilung auch nur auf die Person des jeweils Unterzeichnenden ankommen. Befindet sich der Sicherungsgeber, nicht jedoch der Hauptschuldner, in einer Haustürsituation, so müssen für ihn die §§ 312 ff. BGB eingreifen. Ist umgekehrt für den Hauptschuldner, nicht jedoch für den Sicherungsgeber, eine Haustürsituation gegeben, so darf sich der Sicherungsgeber konsequenterweise auch nicht auf die §§ 312 ff. BGB berufen.

Das qualifizierte Schriftformerfordernis des § 492 I BGB bei Verbraucherkreditverträgen, dessen Verletzung ein Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen gemäß §§ 495, 355 I BGB begründet, soll dem Verbraucher die Möglichkeit geben, sich Angebote anderer Kreditinstitute einholen und die Kreditbedingungen miteinander vergleichen zu können. Anknüpfungspunkt für den Verbraucherschutz ist also weniger das Überrumpeln in einer unerwarteten Situation, sondern vielmehr das Überfordertsein angesichts der Fülle der Angebote auf dem Kreditmarkt. Denn wenn das Kreditinstitut die Formerfordernisse des § 492 I BGB einhält, kann der Verbraucher sich nicht darauf berufen, eine übereilte Entscheidung getroffen zu haben (solange nicht zusätzlich eine Haustürsituation vorlag). Vielmehr ist es dann Sache des Verbrauchers, sich den Verhandlungen durch Entfernen aus den Geschäftsräumen des Kreditgebers zu entziehen. Ein Verbraucher, der für einen Verbraucherkredit eine Bürgschaft übernimmt, muss hingegen gerade keine Auswahl zwischen den am Markt angebotenen Krediten treffen und die diesbezüglichen Konditionen vergleichen. Er trifft seine Entscheidung über die Abgabe der Bürgschaftserklärung vielmehr aufgrund des zugrunde liegenden Bürgschaftsvertrags. Maßgeblich sind für den Bürgen also nicht so sehr die Kreditbedingungen, sondern z.B. ob ihm die Einreden aus §§ 770, 771 BGB zustehen oder ob diese vertraglich abbedungen worden sind.

Diese Überlegungen würden eine Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung des BGH zum Ausschluss der Anwendbarkeit der Verbraucherkreditvorschriften auf die Bürgschaft stützen, und zwar trotz der neuen Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der Haustürgeschäftsvorschriften.

*Sabrina Salewski*